

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 18. November 2010 folgendes

Gebührenverzeichnis

beschlossen:

Gebührentatbestand	Gebühren
1. Digitalisierung der manuell erstellten Abrechnung einer Honorareinheit, die zur Online-Abrechnung verpflichtet ist	Grundpauschale 100,-€, zzgl. 0,35€ je BHF bis 100 BHF, 0,30€ bis 500 BHF, 0,25€ bis 1000 BHF, 0,20€ über 1000 BHF
2. Säumnisgebühr für nicht fristgerecht eingereichte/übermittelte Abrechnungen (§1 Abs. 3 der ergänzenden Abrechnungsbestimmungen der KVH)	20,-€ je Tag der Säumnis, max. 50% des entstehenden Honorarumsatzes
3. Bearbeitung eines Antrages auf Abrechnungsgenehmigung für Leistungen	100,-€
4. Durchführung eines Kolloquiums zur Erlangung einer Abrechnungsgenehmigung Werden in einem Kolloquium die Qualifikationsnachweise für mehrere genehmigungspflichtige Leistungsbereiche erbracht, vermindert sich die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Leistungsbereich um 50%	200,-€
5. Säumnisgebühr bei kurzfristiger (<7 Tage) Absage eines anberaumten Kolloquiumstermins	50,-€
6. Säumnisgebühr bei Nichterscheinen zu einem anberaumten Kolloquiumstermin	100,-€
7. Konstanzprüfung nach der RÖV, je Strahlenquelle	200,-€
8. Bearbeitung von Abtretungen des Honoraranspruchs, je Veränderung	20,-€
9. Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen gegen den Honoraranspruch	20,-€
10. Bearbeitung einer Abschlagszahlung außerhalb der in den ergänzenden Abrechnungsbestimmungen genannten Termine	20,-€
11. Eintrag eines Arztes oder Psychotherapeuten in die Warteliste nach § 103 Abs. 5 SGB V und jährliche Fortschreibung	20,-€ p.a.
12. Versand von Rundbriefen an Mitglieder der KV im Auftrag von Mitgliedern einschl. Adressselektion	-,10€ je Adresse, mind. 10,-€ je Auftrag, zzgl. Porto
13. Erstellen von Drucken oder Kopien im Auftrag eines Mitgliedes, je Seite	-0,02€, mind. 3,-€ je Auftrag
14. Bearbeitung eines trotz Aufforderung durch die KV vom Mitglied nicht begründeten Widerspruchs	100,-€
15. Genehmigung der vertragsärztlichen Tätigkeit an einem weiteren Ort	50,-€

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)
hat in seiner Sitzung am 05. April 2011
folgende

Ausführungsbestimmungen zum Gebührenverzeichnis

beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die KVH erhebt nach diesen Ausführungsbestimmungen für die im Gebührenverzeichnis genannten Tätigkeiten Gebühren und Auslagen gem. § 83 Abs. 1 Nr. 5 SGB V i.Vm. § 59 Abs. 1 S. 3 Satzung der KVH.
- (2) Unberührt von diesen Regelungen bleiben die von den Mitgliedern gem. § 59 Abs. 1 S. 1 der Satzung der KVH erhobenen Verwaltungskostenbeiträge und die an anderer Stelle geregelte Erhebung von Auslagen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die Tätigkeit veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren bei Zurücknahme oder Erledigung

Wird ein Antrag oder Auftrag zurückgenommen oder erledigt sich die Tätigkeit auf andere Weise, nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde, die Tätigkeit aber noch nicht beendet ist, so kann die vorgesehene Gebühr ausnahmsweise auf Antrag ermäßigt oder aus Gründen der Billigkeit vollständig erlassen werden

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Tätigkeit. Beendet ist die Tätigkeit
 1. im Falle eines Verwaltungsverfahrens mit der Bekanntgabe der schriftlichen Entscheidung,
 2. im Falle einer sonstigen Tätigkeit, wenn diese vollständig erbracht ist,
 3. im Falle des § 3 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Auftrages,

- (2) In den Fällen der Nrn. 3, 4, 11 und 15 des Gebührenverzeichnisses entsteht die Gebührenschuld mit Stellung des Antrages

§ 5 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Sachentscheidung.
- (2) Im Einzelfall, in den Fällen des § 4 Abs. 2 und in Fällen, in denen keine Sachentscheidung ergeht, können die Gebühren gesondert festgesetzt werden.

§ 6 Fälligkeit, Beitreibung

- (1) Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Erhebung der Gebühr erfolgt in der Regel im Wege der Verrechnung mit einem Vergütungsanspruch gegen die KVH.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2011 in Kraft und gelten für die Tätigkeiten, die nach dem Inkrafttreten veranlasst werden.